

Dr. Stefan Stelzl; veröffentlicht in DZW 51-52/02

Berufsrecht

Hilfe zur Selbsthilfe bei Wurzelbehandlung zulässig Berufsgerichtliches Verfahren eingestellt

Ist ein Patient mit einer provisorischen Füllung nach Wurzelbehandlung versorgt und wendet er sich wegen Zahnschmerzen am behandelten Zahn an den Notdienstzahnarzt, so darf dieser dem Patienten telefonisch empfehlen, er solle zunächst die provisorische Füllung mittels eines Zahnstochers oder einem ähnlichen spitzen Gerät öffnen.

Das Bezirksberufsgericht für Zahnärzte in Freiburg hat mit Urteil vom 05.12.2001 eine Zahnärztin vom Vorwurf des Verstoßes gegen ihre Notdienstpflichten freigesprochen, die einem Patienten einen entsprechenden Rat gegeben hatte.

Der Patient, der im Laufe der Woche von einem anderen Zahnarzt endodontisch behandelt worden war und in diesem Rahmen eine provisorische Füllung mit Einlage eine Wattlepellets erhalten hatte, meldete sich beim Wochenendnotdienst mit Zahnschmerzen am besagten Zahn.

Nachdem sich die diensthabende Zahnärztin den Sachverhalt hatte schildern lassen, empfahl sie dem Patienten, zunächst mit einem spitzen Gegenstand zu versuchen, die Füllung zu entfernen bzw. wenigstens zu öffnen. Durch den dadurch entweichenden Druck würden die Zahnschmerzen in aller Regel sofort verschwinden. Wenn nicht, solle er sich nochmals melden.

Der Patient fühlte sich hierdurch nicht korrekt im Notdienst behandelt und hat die diensthabende Zahnärztin bei der Zahnärztekammer angezeigt.

Die zahnärztlichen Mitglieder des Bezirksberufsgerichts waren demgegenüber der Auffassung, dass es sich um eine geeignete und in der Praxis übliche Methode handle, um plötzlich auftretende Schmerzen, die von einer lediglich provisorischen Füllung eines Zahnes herrühren, einstweilig zu beseitigen und die Zeitspanne bis zu einer Behandlung durch den Zahnarzt, der die provisorische Füllung eingebracht hat, zu überbrücken.

Der Kammeranwalt gab sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und legte Berufung zum Landesberufsgericht für Zahnärzte in Stuttgart ein. Dort haben allerdings die zahnärztlichen Mitglieder des Gerichts bestätigt, dass die dem Patienten vorgeschlagene Eigenhilfe zur sofortigen Schmerzlinderung ein übliches Verfahren sei.

Damit nicht nochmals alle Zeugen vernommen werden mussten, wurde das Verfahren im Endeffekt eingestellt. In der Sache wäre allerdings wiederum ein Freispruch erfolgt.

Wer dem Patienten einen derartigen Rat geben möchte, sollte allerdings in voller Kenntnis darüber sein, dass tatsächlich nur eine provisorische Füllung vorhanden ist und vorsichtshalber anbieten, dass eine sofortige Notfallbehandlung in der Praxis durchgeführt werden kann, wenn es der Patient nicht schafft, die Füllung zu öffnen oder wenn diese Maßnahme keine Abhilfe bringt.

Dr. Stefan Stelzl¹

Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Stefan.Stelzl@Stelzl-RA.de

Daniela Stelzl²

Rechtsanwältin
Familienrecht
Daniela.Stelzl@Stelzl-RA.de

Zettachring 8 A
70567 Stuttgart
Tel.: 0711 49097480
Fax: 0711 49097489
www.Stelzl-RA.de

USt-Id Nr.: 97345/38616

BW Bank Stuttgart
Kto-Nr.: 7421017400
BLZ: 600 501 01

IBAN:
DE03600501017421017400
BIC: SOLADEST

¹ Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte
im Medizinrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.
Deutsche Gesellschaft für Kassen-
Arztrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im
Deutschen Anwaltverein

² Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.